

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/2720 –

Verminderung des Pestizideinsatzes und der Pestizidrückstände

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) hat große Auswirkungen auf die Agrarökosysteme, kann für den Anwender gesundheitsgefährdend sein, die Qualität von Lebensmitteln beeinträchtigen und sich negativ auf die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher auswirken, wenn schädliche Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln verbleiben. Ziel der Pflanzenschutzmittelpolitik ist es daher, sowohl den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln insgesamt als auch ihre Schädlichkeit zu vermindern und ihre biologische Abbaubarkeit und ihre Selektivität zu erhöhen. Gleichzeitig gilt es den Eintrag in die Umgebung der Agrarökosysteme so gering wie möglich zu halten.

Hier konnten in den letzten Jahren deutliche Fortschritte erreicht und die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf die menschliche Gesundheit und die Ökosysteme deutlich vermindert werden. Insbesondere die Gesundheitsgefährdung durch die Pflanzenschutzmittel – ordnungsgemäßer Einsatz vorausgesetzt – wurde deutlich vermindert. Die biologische Abbaubarkeit der Substanzen wurde erhöht. Dazu beigetragen haben die systematische Bewertung der Wirkstoffe und die Verschärfung der Anforderungen bei der Pflanzenschutzmittelzulassung, die Festlegung von Pflanzenschutzmittel-Rückstandshöchstmengen für Lebensmittel, die Vorschriften für die Pflanzenschutzanwendung und die Abstandsregelungen für Gewässer. Auch das Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz der rot-grünen Bundesregierung von 2004 beginnt Früchte zu tragen.

Dennoch bestehen weiterhin relevante Umwelt- und Gesundheitsrisiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Sie greifen weiterhin massiv in die Agrarökosysteme und in das Artengefüge ein. Trotz der verminderten Pflanzenschutzmittel-Rückstände sind Gesundheitsschädigungen nicht völlig ausgeschlossen. Weitgehend ungeklärt sind die Auswirkungen von Mehrfachrückständen. Das heißt, sowohl aus Gründen des Verbraucherschutzes als auch des Umweltschutzes und des Anwenderschutzes ist es erforderlich, weitere Fortschritte bei der Verminderung dieser Risiken zu erreichen. Besonders geeignet sind hierzu Maßnahmen, die den ökologischen Anbau fördern, denn dieser verzichtet komplett auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel.

Der Bericht zum Lebensmittelmonitoring 2004 stellte fest, dass insbesondere bei bestimmten Obst- und Gemüsesorten die festgelegten Höchstwerte für Pflanzenschutzmittel übertroffen wurden. Diese Ergebnisse decken sich mit Untersuchungen von Greenpeace, denen zufolge insbesondere Tafeltrauben sehr stark mit Pflanzenschutzmittel-Rückständen belastet sind. Beide Untersuchungsreihen lassen darauf schließen, dass bei bestimmten Obst- und Gemüsesorten aus verschiedenen Herkunftsländern Probleme mit Pflanzenschutzmittel-Rückständen auftreten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Pflanzenschutzpolitik der Bundesregierung ist an der „gesunden Pflanze“ ausgerichtet. Pflanzenschutz bedeutet damit nicht allein die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel, sondern bezieht alle vorbeugenden Maßnahmen, Maßnahmen zur Befallsfeststellung sowie Bekämpfungsmaßnahmen nicht-chemischer oder chemischer Natur ein. Der Pflanzenschutz ist bei gleichzeitiger Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für den Naturhaushalt auch als Element zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Produzenten weiterzuentwickeln. Die Bundesregierung unterstützt daher die Harmonisierung der Regelungen zu Pflanzenschutzmitteln in der Europäischen Union, insbesondere mit dem Ziel, EU-weit ein hohes Schutzniveau für Verbraucherinnen und Verbraucher, für Pflanzenschutzmittelanwender und für den Naturhaushalt zu verankern. Die erstrebenswerte weitere Harmonisierung von Vorschriften in der EU darf dabei nicht zu weiteren bürokratischen Hemmnissen führen.

Die Bundesregierung begrüßt, dass in der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage anerkannt wird, dass Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können, in den vergangenen Jahren abgenommen haben. In diesem Zusammenhang ist noch einmal deutlich darauf hinzuweisen, dass der überwiegende Anteil der Risikominderung im Zusammenhang mit Pflanzenschutzmitteln durch die auf wissenschaftlichen Bewertungen beruhende Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und die Verbindung der Zulassung mit klaren Anwendungsbestimmungen erreicht wird.

Nach dem Pflanzenschutzgesetz dürfen Pflanzenschutzmittel nur zugelassen werden, wenn die Prüfung u. a. ergibt, dass sie nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung hinreichend wirksam sind und keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf das Grundwasser haben sowie keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen haben, insbesondere auf den Naturhaushalt und den Hormonhaushalt von Mensch und Tier.

Ziel einer konsistenten Pflanzenschutzpolitik der Bundesregierung ist es, zu verdeutlichen, dass der geltende Rechtsrahmen ausreicht, um ein hohes Schutzniveau für Verbraucherinnen und Verbraucher und den Naturhaushalt zu gewährleisten und gleichzeitig den notwendigen Schutz unserer Pflanzen sicherzustellen.

I. Pestizid-Belastungen von Obst und Gemüse

1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung aktuell ergriffen, um die Probleme mit Pflanzenschutzmittel-Rückständen im Bereich Obst- und Gemüse in den Griff zu bekommen?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Mehrzahl der Fälle, in denen die geltenden Rückstands-Höchstmengen nicht eingehalten wurden, zwar Verstöße gegen das Lebensmittelrecht darstellten, eine gesundheitliche Gefährdung von

Verbraucherinnen oder Verbrauchern sich hieraus jedoch nicht ableiten ließ. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass die Handelsunternehmen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht verpflichtet sind, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Lebensmittel den geltenden Vorschriften entsprechen.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) führt Gespräche mit zahlreichen Teilnehmern der Lebensmittelkette (Anbauverbände, Handel, Pflanzenschutzmittel herstellende Industrie), u. a. um Indikatoren zu erarbeiten, mit denen die Ursachen möglicher Höchstmengenüberschreitungen bereits frühzeitig erkannt und in der Folge möglichst vermieden werden können.

2. Plant die Bundesregierung besondere Schritte, um die Rückstandsbelastungen bei importiertem Obst und Gemüse zu reduzieren, und wenn ja, welche?

Eine sinnvolle Analyse der Rückstands-Situation bei importiertem Obst und Gemüse ist erst nach Abschluss der Harmonisierung aller Rückstands-Höchstgehalte in der Europäischen Gemeinschaft möglich. Den Ergebnissen der Überwachungskontrollen im deutschen Bericht für das Jahr 2004, in dem bei importiertem Obst und Gemüse eine Überschreitungsrate von durchschnittlich etwa 9 Prozent berichtet wird, steht im EU-Bericht 2004 eine EU-weite Überschreitungsrate der bereits harmonisierten EU-Rückstands-Höchstmengen von nur 2 Prozent gegenüber.

Der größte Teil der Überschreitungen der Rückstands-Höchstmengen in Deutschland ist bei Kulturen, wie z. B. Tafeltrauben, zu verzeichnen, die in Deutschland nicht in relevanter Menge angebaut werden und für die es damit auch keine spezifische Rückstands-Höchstmenge gibt. So werden in einigen Fällen im Jahr 2004 noch Verstöße gegen die Rückstands-Höchstmengenverordnung festgestellt, die 2005 infolge fortgeschrittener Harmonisierung durch erstmalige Festsetzung einer Höchstmenge keine Überschreitungen mehr darstellen.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, nicht erst beim Inverkehrbringen importierter Ware in Deutschland einzugreifen, sondern schon bei der Produktion in den Herkunftsländern auf Auswahl und Einsatzmenge von Pflanzenschutzmitteln Einfluss auszuüben?

Die Bundesregierung setzt sich für eine weitere Harmonisierung des Pflanzenschutzrechts in der Europäischen Union ein. Soweit sich die Frage auf Länder außerhalb der Europäischen Union bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung intensiv in Gremien der OECD und der FAO sowie des Codex Alimentarius mitwirkt, um auch dort zu erreichen, dass hiesige Standards auch in anderen Ländern eingeführt werden. Dies wird durch Einzelprojekte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit oder zum „Capacity-Building“ im Rahmen der Umsetzung internationaler Vereinbarungen, wie z. B. der Rotterdam-Konvention, unterstützt.

4. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen dem Fehlen von spezifischen Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung von Krankheiten und Schädlingen an Obst und Gemüse (sog. Indikationslücken) und dem Auftreten von Belastungen in Obst und Gemüse durch Anwendung nicht zugelassener Mittel bzw. durch (Mehrfach-)Anwendung unspezifischer Mittel?

Die Bundesregierung sieht keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen nicht verfügbaren Pflanzenschutzmitteln für Kulturen von geringfügigem Um-

fang (Lückenindikationen) und dem Auftreten von Überschreitungen der geltenden Rückstands-Höchstmengen.

Es ist jedoch festzustellen, dass durch Lückenindikationen

- a) die Konkurrenzfähigkeit kleiner und mittelständischer Betriebe leidet, die besonders die regionale Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit frischem Obst und Gemüse sicherstellen;
- b) das Risiko von Pflanzenschutzmittelanwendungen steigt, die nicht konform mit dem geltenden Pflanzenschutzrecht sind;
- c) das Risiko zur Bildung von Resistenzen der betroffenen Schadorganismen gegenüber den zugelassenen Pflanzenschutzmitteln durch zu häufige Anwendung weniger Wirkstoffe steigt.

Mehrfachanwendungen unterschiedlicher Pflanzenschutzmittel entsprechen der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz, da gegen die jeweiligen Schadorganismen jeweils die am besten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen sind. Die Verwendung breit wirksamer Pflanzenschutzmittel reduziert zwar ggf. die Zahl der Anwendungen, durch die wenig spezifische Wirkung werden jedoch viele Organismen mit erfasst, die nicht Ziel der Pflanzenschutzmaßnahme sind.

5. Welche Maßnahmen gegenüber den betroffenen Betrieben sind ergriffen worden, nachdem die Organisation Greenpeace im Herbst 2005 Untersuchungsergebnisse mit erhöhten Pflanzenschutzmittelbelastungen an die zuständigen Behörden weitergemeldet hat?

Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, dass im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms des Bundes und der Länder ein Schwerpunkt „Beerenobst“ vereinbart wird. Für Maßnahmen gegenüber den betroffenen Betrieben sind die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

II. Initiative der Lebensmitteldiscounter zur Verringerung der PSM-Rückstände

6. Wie unterstützt die Bundesregierung die Forderung der Verbraucher nach rückstandsfreiem Obst und Gemüse, die zu den Anforderungen einiger Discounter an die Erzeuger führte, die Pflanzenschutzmittel-Rückstände deutlich zu vermindern?

Die Bundesregierung stellt zunächst fest, dass Rückstandsfreiheit in wissenschaftlichem Sinne nicht zu gewährleisten ist. Eine Produktion von Obst und Gemüse, welches den hohen Qualitätsanforderungen entspricht und in ausreichenden Mengen zu angemessenen Preisen verfügbar ist, ist ohne die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel in der Regel nicht möglich. Die Produktion unterliegt dabei u. a. den strengen Regelungen des Pflanzenschutzrechts und des Lebensmittelrechts. Nach diesen Regelungen produziertes und vermarktetes Obst und Gemüse ist gesundheitlich unbedenklich.

Dennoch führt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) das Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz fort, das dazu beitragen soll, Risiken, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können, über das Maß hinaus, das die Zulassung von Pflanzenschutzmittel bereits gewährleistet, weiter zu reduzieren. Zu den Zielsetzungen dieses Programms gehört, dass die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird und Überschreitungen von geltenden Rückstands-Höchstmengen deutlich zurückgeführt

werden. Es werden Innovationen gefördert, die die Betriebe in dieser Zielsetzung unterstützen sollen.

Das Programm wird nach dem Beschluss der Agrarministerkonferenz vom März 2006 gemeinsam mit den Ländern weiterentwickelt. Dabei ist es wichtig, die betroffenen Kreise auf allen Ebenen der Lebensmittelkette einzubeziehen.

7. Durch welche konkreten Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Erzeuger dabei, diese Anforderungen der Discounter zu erfüllen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Produkte, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, auch frei gehandelt werden können.

III. Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz

8. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um das Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz umzusetzen und fortzuentwickeln?
9. Wie bewertet die Bundesregierung den Stand der Umsetzung des „Reduktionsprogramms chemischer Pflanzenschutz“?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet:

Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) hat in Wahrnehmung ihrer Funktion als Bundesstelle „Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz“ einen ersten Jahresbericht 2005 vorgelegt (<http://www.bba.bund.de>), in dem die bisher ergriffenen Maßnahmen dargestellt sind. Zusammengefasst sind dies:

- Der Verbesserung der Sachkunde im Pflanzenschutz wird in den Ländern verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt. Die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz wurden überarbeitet und veröffentlicht. Die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz wurden auch im Hinblick auf die Dokumentation der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überarbeitet.
- Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm des Bundes und der Länder wird ständig weiterentwickelt und fortgeführt.
- Zur Einrichtung einer Fachinformationsstelle wurde ein Konzept erarbeitet.
- Innovative Pflanzenschutzgeräte, insbesondere zur Abtriftreduzierung, werden in die Praxis eingeführt. Dies wird durch eine neue Liste der BBA über Pflanzenschutzgeräte unterstützt, die – bei gleicher Wirkung – mit weniger Pflanzenschutzmittelaufwand auskommen.
- Neue Elemente des integrierten Pflanzenschutzes werden erprobt und in die Praxis eingeführt (Beispiel: Nützlingseinsatz im Gartenbau unter Glas).
- Prognosemodelle und andere Entscheidungshilfen werden weiterentwickelt und in die Praxis eingeführt (Beispiel: Erforschung der Möglichkeiten zur Einbeziehung von GIS-Informationen in schlagspezifische Prognosen für das Auftreten bestimmter Schadorganismen).
- Die Forschung zur Resistenz der Kulturpflanzen gegenüber Schadorganismen sowie zu anderen Elementen integrierter Pflanzenschutzverfahren wird intensiv weitergeführt. Zur Vermeidung der Resistenzbildung von Schadorganismen gegen Pflanzenschutzmittel sind Strategien zu entwickeln.

- Die Fördermaßnahmen für den ökologischen Landbau werden besonders im Rahmen des Bundesprogramms ökologischer Landbau fortgeführt.
- Die NEPTUN-Erhebungen als Grundvoraussetzung für die Bestimmung der Intensität des chemischen Pflanzenschutzes werden im Zusammenwirken von BMELV, BBA, den Ländern und den Anbauverbänden fortgeführt.
- Die Bemühungen zur Schaffung eines Netzes von Vergleichsbetrieben werden intensiviert. Die BBA hat einen Vorschlag zur Einrichtung von Vergleichsbetrieben erarbeitet, der mit den Ländern weiter abzustimmen ist.
- Mit Hilfe von Pflanzenschutz-Risikoindikatoren sollen Risiko-Trends beschrieben werden. Nach der im vorliegenden ersten Jahresbericht erfolgten Beschreibung der Methodik und der Ausgangssituation durch Teilindikatoren werden die Arbeiten zur Entwicklung weiterer Indikatoren und ihre Integration in einen Deutschen Pflanzenschutzindex (PIX) weitergeführt.
- Im Bericht wird ein Konzeptentwurf für den Aufbau eines Hot-Spot-Managements vorgestellt. Zunächst geht es um das Erkennen von Hot Spots im Bereich Naturhaushalt.

Darüber hinaus ist im Bundesanzeiger eine Richtlinie über die Förderung innovativer Pflanzenschutzvorhaben zur Reduzierung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des Programms zur Innovationsförderung veröffentlicht worden. Gefördert werden Vorhaben, die geeignet sind, zum Erreichen der Ziele des Reduktionsprogramms chemischer Pflanzenschutz beizutragen.

10. Welche Bedeutung hat die Reduzierung der Pflanzenschutzmittelintensität auf Grundlage des Behandlungsindex für die Bundesregierung in Zukunft?

Der Behandlungsindex ist einer der Schlüsselindikatoren des Reduktionsprogramms chemischer Pflanzenschutz und beschreibt die Intensität der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einer Kultur, einer Region oder einem Betrieb. Das in dem jeweiligen Jahr oder in der jeweiligen Region notwendige Maß der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einer Kultur lässt sich durch eine Zusammenstellung der Behandlungsindices der Betriebe im Nachhinein eingrenzen. Dies ist eine wichtige Information für landwirtschaftliche Betriebe und für die zuständige Pflanzenschutzberatung für künftige Beratungsschwerpunkte.

Wissen über die Intensität der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln allein reicht jedoch nicht aus, um Risiken für Mensch, Tier oder Naturhaushalt, die mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verknüpft sein können, beschreiben zu können. Hierzu ist zusätzlich die Verwendung von Risikoindikatoren erforderlich.

11. Wird das von der Agrarministerkonferenz im März 2005 vereinbarte Reduktionsziel beim chemischen Pflanzenschutz von 15 Prozent in zehn Jahren von der Bundesregierung unterstützt, und mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung dieses Reduktionsziel erreichen?

Die Bundesregierung unterstützt den aktuellen Beschluss der Agrarministerkonferenz vom März 2006 und wird das Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz auf dieser Basis weiterentwickeln. Im Zentrum stehen dabei die Förderung von Innovationen und die Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes, um Risiken durch die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel weiter zu reduzieren.

12. Sieht die Bundesregierung Lücken im staatlichen Management und bei der Überwachung des chemischen Pflanzenschutzes?

Pflanzenschutzmittel werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gemäß Pflanzenschutzgesetz im Benehmen mit der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA), dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt (UBA) zugelassen. Das BVL agiert hier als Managementbehörde und arbeitet im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten mit den zuständigen Behörden der Länder für die Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zusammen. Zur weiteren Verbesserung des Informationsmanagements zwischen Bund und Ländern wird das Fachinformationssystem Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL), an das alle beteiligten Behörden bei Bund und Ländern angeschlossen sind, weiter ausgebaut.

Mit der Einführung des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms im Jahr 2005 wurde ein bundesweit koordiniertes Überwachungssystem im Bereich Pflanzenschutz geschaffen, das vom BVL koordiniert wird. Die Qualität der Kontrollen des Verkehrs und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie der Berichterstattung über die Kontrollergebnisse wurde damit deutlich verbessert.

Lücken in der Überwachung sieht die Bundesregierung nicht. Dennoch wird das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm aufgrund aktueller Erfahrungen und neuer Erkenntnisse ständig überprüft und weiterentwickelt.

IV. Geplante Maßnahmen in der Pflanzenschutzmittelpolitik

13. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung über das Pflanzenschutzmittelreduktionsprogramm hinaus zur Verminderung der Pestizidbelastung in Lebensmitteln?

Die im Pflanzenschutz- und Lebensmittelrecht verankerten Maßnahmen reichen aus, um die Produktion und Vermarktung von Lebensmitteln sicherzustellen, die gesundheitlich unbedenklich sind.

Auf der Ebene der Europäischen Union (EU) wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass das bestehende Schutzniveau für Mensch, Tier und Naturhaushalt durch die derzeit in der Diskussion befindlichen Änderungen und Ergänzungen des EU-Pflanzenschutzrechts erhalten bleibt. Durch eine weitere Harmonisierung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und der Voraussetzungen und Bedingungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln soll erreicht werden, dass landwirtschaftliche Produkte, die in anderen EU-Mitgliedstaaten hergestellt und auf dem deutschen Markt angeboten werden, unter gleichwertigen Voraussetzungen produziert werden.

14. Wie steht die Bundesregierung zu Forderungen verschiedener Toxikologen nach einer Neubewertung der Pestizid-Grenzwerte unter Berücksichtigung von Auswirkungen auf z. B. den Hormonhaushalt oder das Immunsystem sowie von besonderen Empfindlichkeiten bei sensiblen Verbrauchergruppen wie Schwangeren, Kleinkindern oder Alten?
15. Welche Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschutzmittelbelastungen ergreift die Bundesregierung speziell für sensible und kranke Personengruppen und Einzelverbraucher (z. B. in Kliniken, Seniorenheimen, Schulen und Kindertagesstätten)?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet:

Nach Auskunft des Bundesinstituts für Risikobewertung stellen Wirkungen, z. B. auf den Hormonhaushalt und das Immunsystem, keine toxikologischen Endpunkte dar, von denen aus sich Grenzwerte ableiten ließen.

Dem Schutz besonders empfindlicher Personengruppen wird dadurch Rechnung getragen, dass bei der Ableitung von Grenzwerten für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe die hierbei gewählten Sicherheitsfaktoren ausreichend groß sind. Der Sicherheitsfaktor berücksichtigt die Heterogenität und unterschiedliche Empfindlichkeit innerhalb der menschlichen Population. Fallweise werden weitere Faktoren bei besonderen Effekten oder bei Unsicherheit über die Dosis ohne Effekt im Tierversuch eingeführt.

Neben der Berücksichtigung empfindlicher Personengruppen bei der Wahl des Sicherheitsfaktors wird der Sicherheit speziell von Kindern bei der Bewertung der Exposition über die Nahrung gesondert Rechnung getragen, da diese eine im Vergleich zum Körpergewicht höhere Nahrungsaufnahme haben sowie eine andere Nahrungszusammensetzung zu sich nehmen. Die gesundheitliche Risikobewertung geht für Kinder von maximalen Verzehrmenen, die in einer von der Bundesregierung finanzierten Studie über die Verzehrmenen von Kindern erhoben wurden, aus.

Weiterführende wissenschaftliche Untersuchungen und Ausarbeitungen zu besonders empfindlichen Personengruppen wurden in einem EU-Forschungsprojekt im Rahmen des 5. Forschungsrahmenprogramms der EU durch das BfR durchgeführt. Es zeigte sich, dass sich bzgl. der durch Nahrungsmittel zugeführten Pflanzenschutzmittelrückstände keine besonderen Aspekte ergeben, die zusätzlich zu berücksichtigen wären.

Eine besondere Empfindlichkeit älterer Menschen ist gegenüber bestimmten Arzneimitteln bekannt. Sie ist auf die im hohen Lebensalter eingeschränkte Nierenfunktion zurückzuführen. Pflanzenschutzmittel werden im Allgemeinen in der Leber verstoffwechselt. Dieses Organ weist jedoch eine nur geringe altersbedingte Funktionseinschränkung auf. Somit ist nach den bislang vorliegenden Erkenntnissen und Erfahrungen nicht anzunehmen, dass eine besondere Empfindlichkeit für diese Altersgruppe durchgängig vorliegt.

Für Säuglinge und Kleinstkinder stellen die strengen Bestimmungen der Diätverordnung eine zusätzliche vorbeugende Maßnahme zum gesundheitlichen Verbraucherschutz dar, die extrem niedrige Grenzwerte für Säuglingsfertiernahrung und Beikost vorschreibt.

Spezielle Vorsorgemaßnahmen in den angesprochenen Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen oder Seniorenheimen sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht erforderlich. Die gesetzlich festgelegten Rückstands-Höchstmenen sind einzuhalten.

16. Welche Studien zu Vergiftungsfällen und chronischen Intoxikationen mit Pestiziden der Verbraucher sind der Bundesregierung bekannt?

Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat mitgeteilt, dass ihm folgende Studien vorliegen:

- Appel, K. E. et al. (1994): Health Risks from Pyrethroids? Data on their Neurotoxicity, Toxicokinetics and Human Health Disorders. Wissenschaft und Umwelt 2/1994
- Bödecker, W. (1994): Tödliche und nichttödliche Vergiftungen durch Pestizide in der Bundesrepublik Deutschland. Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutz. 46 (11), S. 237 bis 242

- Buckley, J. D. et al. (2000): Pesticide Exposures in Children with Non-Hodgkin Lymphoma. *Cancer Dec.* 1, 2000, 89 (11), S. 2315 bis 2321
- Bundesgesundheitsamt (BGA) (1992): Stellungnahme des Bundesgesundheitsamtes zum Schreiben von Prof. Thielcke (31. Juli 1992)
- EJF (2003): What's Your Poison? Health trends posed by pesticides in developing countries. Environmental Justice Foundation (EJF), London, ISBN 1 904523 03 X
- Forastieri, V. (1999): The ILO programme on occupational safety and health in agriculture. ILO, <http://www.ilo.org> vom 16. Mai 2003
- Jeyaratnam, J. (1990): Acute pesticide poisoning – A major global health system. In: *World Health Statistics Quarterly* 43 (3), S. 139 bis 144
- Leiss, K. J. (1995): Home Pesticide use and Childhood Cancer: A Case-Control Study. *Am J Public Health*, 85, S. 249 bis 252
- Pogoda, J. M., Preston-Martin, S. (1997): Household Pesticides and Risk of Pediatric Brain Tumors. *Environmental Health Perspectives* 105 (11), S. 1214 bis 1220
- WHO (1990): Public health impact of pesticides used in agriculture. WHO Genf, ISBN 924 1561394

17. Wird die Bundesregierung, den Schutz der Gewässer vor Pflanzenschutzmittel-Einträgen durch die Abstandsregelungen bei der Anwendung von PSM in der bisherigen Form erhalten oder ist eine Veränderung der Abstandsregelungen geplant?

Die Bundesregierung hält eine Vereinfachung der Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Gewässern bei gleichbleibend hohem Schutzniveau mit Hilfe einer realitätsnahen Risikobewertung auf Basis von GIS-basierten probabilistischen Verfahren für erforderlich.

- V. Harmonisierung des EU-Pflanzenschutzmittelrechtes und Eins-zu-Eins-Umsetzung

18. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die angestrebte Harmonisierung der EU-Pflanzenschutzmittelzulassung zu einem höheren oder zu einem eher niedrigerem Schutzniveau für die Umwelt und für die Verbraucher führen wird?
19. Was wird die Bundesregierung tun, damit die angestrebte Harmonisierung der EU-Pflanzenschutzmittelzulassung zu einem höheren Schutzniveau und zu weiteren Erfolgen bei der Verminderung der Schädlichkeit von Pflanzenschutzmitteln führt?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet:

Die Bundesregierung kann zum derzeitigen Zeitpunkt keine Einschätzung zum Ausgang der Beratungen über das EU-Pflanzenschutzrecht abgeben. Sie setzt sich dafür ein, dass ein möglichst großer Harmonisierungsgrad erreicht wird und das bestehende hohe Schutzniveau für Mensch, Tier und Naturhaushalt erhalten bleibt.

20. Wie ist der Stand der Neubewertung und Reduzierung der Rückstands-Höchstmengen in der EU und welche Anpassungsprozesse sind bei der nationalen Umsetzung noch offen?

Die Bundesregierung hat in einem schriftlichen Bericht an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des deutschen Bundestages auf eine verstärkte Notwendigkeit der Überprüfung geltender EG-Rückstands-Höchstmengen hingewiesen (Schriftlicher Bericht der Bundesregierung zur Gesundheitsgefährdung durch Pestizidbelastung von Tafeltrauben vom 6. Dezember 2005). Zwischenzeitlich sind die erforderlichen EG-Richtlinien zur Absenkung der Rückstands-Höchstmengen vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit verabschiedet worden. Mit der 18. Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung wird im Dezember d. J. auch das deutsche Recht angepasst sein.

Die Neubewertung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und gegebenenfalls die Anpassung der Rückstands-Höchstmengen an diese neuen Erkenntnisse ist allerdings eine kontinuierliche Aufgabe der europäischen Bewertungsbehörden.

21. Plant die Bundesregierung, die Pflanzenschutzmittel-Höchstwerte im Rahmen der Umsetzung von EU-Recht bei denjenigen Pflanzenschutzmitteln anzuheben, bei denen das deutsche Recht strenger ist als die EU-Vorgaben?

Ja.

VI. Globale Standards

22. Plant die Bundesregierung, sich für weltweite Standards bei der Pflanzenschutzmittelzulassung einzusetzen?

Die Bundesregierung unterstützt alle Aktivitäten, die zu einer Harmonisierung bei Datenanforderungen, Prüfanforderungen und bei der Höchstmengenfestsetzung führen. Hierzu dient die sehr aktive Mitarbeit Deutschlands in der OECD „Working Group on Pesticides“ und im „Codex Committee on Pesticide Residues (CCPR)“ der FAO und WHO.

Im Rahmen der OECD-Arbeiten wurden viele Rahmenbedingungen für Prüfungen von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen bereits weitgehend harmonisiert. Hierzu gehören bestimmte Datenanforderungen, dazu gehörige Testrichtlinien, Formatvorgaben für von der Industrie einzureichende Dossiers und für von den Zulassungsbehörden zu erstellende Bewertungsberichte sowie Anleitungen für die Bewertung bestimmter Aspekte.

Schwerpunkte für die nächsten Jahre sind die Harmonisierung elektronischer Datenformate zur Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen Industrie und Behörden sowie zwischen den Behörden der OECD-Mitgliedstaaten, ferner die vermehrte direkte Arbeitsteilung bei Wirkstoffbewertungen zwischen den EU- und den übrigen OECD-Mitgliedstaaten. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich die Bewertung der Stoffeigenschaften in weiten Bereichen allein durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit bereits stark angeglichen hat. Allerdings wird das endgültige Schutzniveau in einem Land durch die nationale Zulassung der Pflanzenschutzmittel festgelegt. Dies unterliegt auch im OECD-Kontext der Subsidiarität.

Im CCPR (Codex Committee on Pesticide Residues) werden weltweit gültige Rückstandshöchstmengen nach international abgestimmten Kriterien festgesetzt. Diese Werte gelten als WTO-konform.

Die Bundesregierung beteiligt sich darüber hinaus aktiv an der Weiterentwicklung des FAO-Verhaltenskodex über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pestiziden.

23. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung zur Unterstützung von Entwicklungsländern zur Verminderung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes, zur Verbesserung des Anwenderschutzes und zur Einhaltung der EU-Lebensmittelstandards?

Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an der Weiterentwicklung des FAO-Verhaltenskodex über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pestiziden. Dazu gehört auch die Mitarbeit an Leitlinien der FAO zu Ausfüllung und Umsetzung des Verhaltenskodex, der für viele Entwicklungsländer die Grundlage für nationale Rechtsetzung im Bereich Pflanzenschutz darstellt.

Die Bundesregierung erfüllt alle Verpflichtungen, die sich aus dem Rotterdamer Übereinkommen und der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates 304/2003/EG über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ergeben. Für Pflanzenschutzmittel, die diesen Regelungen unterliegen, werden den zuständigen Behörden der Entwicklungsländer Informationen über Eigenschaften und Risiken zur Verfügung gestellt, die ihnen als Grundlage für eine Entscheidung dienen, ob oder ggf. unter welchen Voraussetzungen sie Importen zustimmen.

Die Bundesregierung unterstützt darüber hinaus in vielfältiger Weise den Aufbau von Know-how in den Entwicklungsländern, zum Beispiel durch die Entsendung von Experten oder durch Einladungen zu Trainingskursen zum Chemikalienmanagement.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat seit den 80er Jahren Partnerländer im Pflanzenschutz beraten und dabei insbesondere den integrierten Pflanzenschutz gefördert.

Hierzu hat das BMZ die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH kontinuierlich mit Vorhaben beauftragt, die zu konkreten Fortschritten führten.

Die Überprüfung der Einhaltung der EU-Lebensmittelstandards obliegt dem FVO (Food and Veterinary Office, Europäisches Lebensmittel- und Veterinäramt) und den nationalen Behörden, die für die Lebensmittelüberwachung zuständig sind. Produkte, die in Deutschland angeboten werden, unterliegen den gleichen Bedingungen wie hier produzierte Lebensmittel.

VII. Sanktionen für den Lebensmitteleinzelhandel

24. Hält die Bundesregierung die vorgesehenen Sanktionen für den Fall für ausreichend, dass im Einzelhandel wiederholt Lebensmittel angeboten werden, die die festgelegten Grenzwerte überschreiten?

Das vorsätzliche Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die die Rückstands-Höchstmengen nach der Rückstands-Höchstmengenverordnung nicht einhalten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht (§ 59 Abs. 1 Nr. 6 des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches sowie § 5 Abs. 3 der Rückstands-Höchstmengenverordnung). Wird ein solches Lebensmittel fahrlässig in den Verkehr gebracht, liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vor, die mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden kann. Haben die Rückstands-Höchstmengenüberschreitungen zur Folge, dass der Verzehr des Lebensmittels gesund-

heitsschädlich ist, so ist das vorsätzliche Inverkehrbringen des Lebensmittels mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches) und das fahrlässige Inverkehrbringen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe (§ 58 Abs. 6 des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches) bewehrt. In besonders schweren Fällen ist die Strafe bei Vorsatz Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Diese Strafbewehrungen fügen sich stimmig in das Straf- und Ordnungswidrigkeitensystem des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ein. Dieses System sanktioniert als Instrument der Repression und nicht der Prävention die relevanten Fallgestaltungen, die ganz überwiegend im Vorfeld des allgemeinen Strafrechts liegen. Die Stimmigkeit des Systems wird besonders deutlich, wenn man die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB) und des Betrugs (§ 263 StGB) zum Vergleich heranzieht, die jeweils einen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorsehen.

25. Hält die Bundesregierung den Entzug der Gewerbeerlaubnis für Lebensmittelhandelsbetriebe, die wiederholt Lebensmittel angeboten haben, die die festgelegten Grenzwerte überschreiten, für angemessen?

Lebensmittelhandelsbetriebe stellen Gewerbebetriebe dar. Die Ausübung eines Gewerbes ist nach § 35 Gewerbeordnung zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende oder eine mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragte Person unzuverlässig ist, sofern die Untersagung insbesondere zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist. Zur Begründung der Unzuverlässigkeit können Straf- und Ordnungswidrigkeitsverstöße, die einen Gewerbebezug aufweisen, herangezogen werden. Der Vollzug des Gewerberechts ist Aufgabe der zuständigen Stellen der Länder.

26. Welche Qualitätssicherungssysteme im Lebensmittelhandel, die auf eine Reduzierung der Pestizidbelastung abzielen, werden von der Bundesregierung in welcher Form unterstützt?

Die Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Lebensmittelrechts ist Aufgabe des Lebensmittelhandels. Die Bundesregierung begrüßt die Einführung von Qualitätssicherungssystemen in Produktion und Handel.

27. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Anzahl der Grenzwertüberschreitungen in Höhe von jährlich sechs Prozent der überprüften Lebensmittel zu vermindern?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

28. Welche Kontrollschwerpunkte hat die Bundesregierung mit den Überwachungsbehörden der Länder für das laufende Jahr festgelegt?

Für die Überwachung der Einhaltung der in der Rückstands-Höchstmengenverordnung festgelegten Höchstgehalte für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in und auf Lebensmitteln sind die Bundesländer zuständig. Diese Untersuchungen erfolgen gegenwärtig auf Basis länderspezifischer Programme mit eigener Schwerpunktsetzung.

VIII. GPS-gestützte Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

29. Wie bewertet die Bundesregierung die Perspektiven für eine GPS-gesteuerte Pflanzenschutzmittelausbringung im Rahmen von precision farming?

Die Bundesregierung sieht in der Unterstützung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch moderne Pflanzenschutztechnik erhebliche Potenziale für weitere Einsparungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Hierzu gehört die GPS-gestützte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Teilflächen oder mit reduzierten Aufwandmengen.

30. Unterstützt die Bundesregierung die Einführung einer GPS-gesteuerten Pflanzenschutzmittelausbringung in Deutschland?

Ja.

IX. Summenbelastungen

31. Wie will die Bundesregierung die Auswirkungen von Summenbelastungen durch mehrere Pestizide zukünftig in die Pflanzenschutzmittel-Höchstmengen und in die Berichterstattung des Bundes zur Lebensmittelsicherheit einbeziehen?
32. Ist die Einführung von Summen-Höchstmengen für Pflanzenschutz-Wirkstoffe geplant; wenn ja, mit welchem Ansatz; wenn nein, warum nicht?
33. Welche internationalen Studien und angewendeten Verbraucherschutzkonzepte für Summenbelastungen mit Pestiziden sind der Bundesregierung bekannt?

Die Fragen 31 bis 33 werden gemeinsam beantwortet:

Die gesundheitliche Bewertung von gleichzeitig auftretenden Rückständen verschiedener Pflanzenschutzmittel wird von nationalen und internationalen Gremien und in der Wissenschaft breit diskutiert. Es besteht Einigkeit darin, dass die Verwendung von Summenhöchstmengen aus wissenschaftlicher Sicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist. Es sollten Wirkstoffe mit gleichem Wirkmechanismus sein; eine pauschale Addition von Rückständen von Substanzen aus verschiedenen Stoffklassen wird wissenschaftlich zur Zeit nicht unterstützt.

Im November 2005 hat das BfR ein Symposium zu Mehrfachrückständen veranstaltet, auf dem der derzeitige Wissensstand vorgetragen und verschiedene Lösungsansätze auch aus dem Ausland vorgestellt wurden. Im November 2006 wird die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EBLS) eine wissenschaftliche Konferenz zu diesem Thema veranstalten, um einer europäischen Lösung des Problems der Berücksichtigung von Mehrfachrückständen bei der Ableitung von Rückstands-Höchstmengen näher zu kommen.

Derzeit sind folgende Studien und Konzepte zur Problematik der Bewertung von Mehrfachrückständen bekannt:

- Boon P. E., van Klaveren, J. D. (2003): Cumulative exposure to acetylcholinesterase inhibiting compounds in the Dutch population and young children. Toxic equivalency approach with acephate and phosmet as index compounds, Report 25 Gesundheitliche Bewertung 1252 von Pestizidrückständen 2003.003 January 2003, Project number 610.71529.01 RIKILT – Institute of Food Safety, Wageningen, The Netherlands

- Danish Veterinary and Food Administration (2003): Combined Actions and Interactions of Chemicals in Mixtures. The Toxicological Effects of Exposure to Mixtures of Industrial and Environmental Chemicals. FødevareRapport 2003:12. 1st Edition, 1st Circulation, August 2003. ISBN 87-91399-08-4
- COT (2002): Committee on Toxicity of Chemicals in Food, Consumer Products and the Environment. Risk Assessment of Mixtures of Pesticides and Similar Substances, September 2002, A Report by Working Group on Risk Assessment of Pesticides and similar substances
- COT secretariat, Food Standards Agency, London
- FSA (2005): ACTION PLAN ON THE RISK ASSESSMENT OF MIXTURES OF PESTICIDES AND SIMILAR SUBSTANCES. UK Food Standards Agency. March 2005. <http://www.food.gov.uk/multimedia/pdfs/wigrampapmay06.pdf>
- US EPA (2006): Cumulative Risk Assessment Methods and Tools. Guidance Documents, Exposure Assessment Models, Common Mechanism Groups. US Environmental Protection Agency, Washington, August 2003. http://www.epa.gov/pesticides/cumulative/methods_tools.htm

Die Bundesregierung verweist auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 70 S. 1), die in Artikel 36 flankierende Maßnahmen vorsieht, die insbesondere auf die Entwicklung und Verwendung von Methoden zur Bewertung aggregierter, kumulativer und synergistischer Wirkungen gerichtet sind.

34. In welcher Form werden Verbraucher über bestehende Risiken und Gesundheitsgefahren durch mehrfach mit Pestiziden belastete Lebensmittel aufgeklärt, und wo können sich interessierte Verbraucher über die Ergebnisse in ihrem Supermarkt informieren?

Gegen unterschiedliche Schädlinge und Krankheiten der Pflanzen müssen verschiedene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Nach derzeitigem Stand von Wissenschaft und Technik ist nicht von erhöhten Risiken durch Lebensmittel auszugehen, die mit mehreren unterschiedlichen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden. Wichtig ist, dass die geltenden Rückstands-Höchstmengen eingehalten werden.

X. Akute Referenzdosen

35. Wie beurteilt die Bundesregierung das Sicherheitsniveau der geltenden Höchstmengenbestimmungen für Kinder, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die akute Referenzdosis in Untersuchungen der Organisation Greenpeace in mehreren Fällen überschritten wurde?

Auf die Antwort zu den Fragen 14 und 15 wird verwiesen.

36. Liegt für alle zugelassenen Pflanzenschutz-Wirkstoffe eine akute Referenzdosis (ARfD) vor?

Nein. Die Festlegung einer ARfD ist nicht in jedem Fall erforderlich.

37. Welche Berechnungsgrundlagen werden für die akute Referenzdosis (ARfD) in den zuständigen Behörden der Bundesländer angewendet, und mit welchen Toleranzfaktoren werden die Verstöße ermittelt?

Die Lebensmittelüberwachung und damit die Überprüfung der Einhaltung der Rückstands-Höchstmengen liegt in der Verantwortung der Länder. Aufgrund der technisch bedingten Messunsicherheit erfolgt eine gerichtsfeste Beanstandung der Höchstmenge erst bei einer Überschreitung des Wertes um mehr als 50 Prozent. Dies entspricht etwa der doppelten Standardabweichung der Ergebnisse der jährlich stattfindenden EU-weiten Laborvergleichsuntersuchungen.

Die ARfD wird vom BfR auf der Basis toxikologischer Unterlagen berechnet und auf den Internetseiten des BfR veröffentlicht. Da die Ausschöpfung der ARfD zu mehr als 100 Prozent ein Kriterium dafür darstellt, ob eine Höchstmengenüberschreitung über das europäische Schnellwarnsystem (RASFF) gemeldet wird, werden entsprechende Aufnahmeberechnungen auch in den Ländern durchgeführt. Die verwendeten Modelle für die Aufnahmeberechnung sind über das Vademecum RASFF vorgegeben.

Die Anwendbarkeit dieses Modells auf Überwachungsergebnisse ist derzeit Gegenstand der fachlichen Diskussion in der EU (s. a. Antwort zu Frage 39).

38. Berücksichtigt der Lebensmittelhandel bei den eigenen Rückstandsuntersuchungen die akute Referenzdosis?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse darüber, ob der Lebensmittelhandel die ARfD bei eigenen Rückstandsuntersuchungen berücksichtigt.

39. Welche Höchstmengen für Pflanzenschutz-Wirkstoffe liegen über den akuten Referenzdosen?

Plant die Bundesregierung für diese Wirkstoffe eine Absenkung der Höchstmenge auf einen Wert, der deutlich unter der akuten Referenzdosis liegt?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

Das Verwenden von Rückstands-Höchstmengen in den bestehenden Modellen zur Aufnahmeberechnung einer akuten Gefährdung führt zu einer verzerrten Darstellung der Verbraucherbelastung. Die international verwendeten Modelle gehen von dem in Rückstandsversuchen höchsten bestimmten Rückstandswert (HR) aus und nicht von der gesetzlich festgelegten Rückstands-Höchstmenge. Weiterhin müssen bei der Risikobewertung weitere Faktoren, wie z. B. die Verteilung des Rückstandes zwischen essbarem Anteil und Schale, Berücksichtigung finden. Eine Anpassung der Modelle, so dass die Rückstands-Höchstmenge verwendet werden kann, würde die Transparenz über die Risikobewertung erheblich verbessern und wird daher von der Bundesregierung angestrebt. Es müssen hierzu jedoch erst wissenschaftliche Grundlagen geschaffen werden und diese sowohl innerhalb der EU als auch auf internationaler Ebene im Codex Alimentarius abgestimmt werden.

XI. Spezielle Pestizidwirkstoffe

40. Gibt es eine Analyse oder begründete Anhaltspunkte, dass Pestizidwirkstoffe wie Acrinathrin oder Acetamiprid nicht sicher zu handhaben sind und zum Gegenstand eines Zulassungsentziehungsverfahrens gemacht werden müssten?

Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff „Acrinathrin“ sind in Deutschland nicht zugelassen.

Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff „Acetamiprid“ sind seit Oktober 2005 in Deutschland zugelassen. Einige der Pflanzenschutzmittel wurden vom BVL für den „Haus- und Kleingartenbereich“ als geeignet erklärt, erfüllen also bezüglich der Anwendungssicherheit die strengen Kriterien, die für diesen Bereich festgelegt sind.

Der Zulassungsbehörde für Pflanzenschutzmittel (BVL) liegen bisher keine Hinweise vor, dass acetamipridhaltige Mittel nicht sicher zu handhaben wären. Derzeit besteht kein Anlass, in die Zulassungen einzugreifen.

41. Welche weniger toxischen Alternativen zu den zehn von Greenpeace am häufigsten gefundenen Pestizid-Wirkstoffen stehen heute bereits zur Verfügung?

Pflanzenschutzmittel werden nach § 15 des Pflanzenschutzgesetzes nur dann zugelassen, wenn die Prüfung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ergibt, dass die Anwendung oder die Folge einer Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie das Grundwasser und keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt und den Hormonhaushalt von Mensch und Tier, hat.